



Ausgabe 10/2014

vom 07.03.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer

Abgabenänderungs- gesetz (AbgÄG 2014)

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Liefl-Strasse 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Steuerliche Neuerungen 2014

1. Abgabenänderungsgesetz 2014

Das Abgabenänderungsgesetz wurde am 24.02.2014 vom Nationalrat beschlossen und ist mit Veröffentlichung am 28.02.2014 im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Viele Neuregelungen sind bereits seit 01.03.2014 in Kraft bzw erstmals für die Veranlagung 2014 zu berücksichtigen und daher entsprechend zu beachten. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Einkommensteuer

- Die **75 %-Verlustverrechnungs- und vortragsgrenze** im Bereich des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs 2b EStG) wurde gestrichen; die 75 %-Grenze ist somit letztmalig bei Veranlagungen für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden. Im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes bleibt die 75 %-Verrechnungsgrenze weiter bestehen.
- Die Möglichkeit der **Verwertung von Auslandsverlusten** (§ 2 Abs 8 Z 3 und 4 EStG) wurde in Teilbereichen eingeschränkt (ab der Veranlagung 2015).
- **Langfristige Rückstellungen** sind in Zukunft mit einem Zinssatz von 3,5 % p.a. abzuzinsen. Die Neuregelung gilt für Rückstellungen, deren Anlass für die erstmalige Bildung in Wirtschaftsjahren liegt, die nach dem 30.06.2014 enden (§ 9 Abs 5 EStG). Für bereits bestehende langfristige Rückstellungen bestehen Übergangsbestimmungen.
- Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** wird grundsätzlich auf „Realinvestitionen“ eingeschränkt. Wohnbauanleihen zur Förderung des Wohnbaus in Österreich bleiben jedoch weiterhin anerkannt. Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.06.2014 enden (befristet bis 31.12.2016; § 10 Abs 3 EStG).
- Die steuerliche Absetzbarkeit für Jahresgehälter (**Managergehälter**) wurde auf TEUR 500 pro Person begrenzt. Die Regelung gilt für Aufwendungen, die nach dem 28.02.2014 anfallen, wobei der Betrag für 2014 aliquotiert wird (§ 20 Abs 1 Z 7 EStG).
- Die steuerliche Begünstigung von **freiwilligen Abfertigungen** („Golden Handshakes“) wurde mit dem neunfachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (bezogen auf drei Monatsgehälter) begrenzt. Die Regelung ist für Auszahlungen nach dem 28.02.2014 gültig (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG iVm § 67 Abs 8 EStG).

Körperschaftsteuer

- **Unternehmensgruppen** wurden auf Gruppenmitglieder aus der EU bzw aus Staaten mit umfassendem Amtshilfeabkommen eingeschränkt (§ 9 Abs 2 KStG). Die Regelung ist mit 01.03.2014 in Kraft getreten. Bestehende Gruppenmitglieder aus Nicht-Amtshilfe-Staaten scheiden mit Wirkung zum 01.01.2015 aus der Gruppe aus.
- **Firmenwertabschreibungen** für inländische Gruppenmitglieder wurden abgeschafft (§ 9 Abs 7 KStG). Die Regelung gilt für nach dem 28.02.2014 angeschaffte Beteiligungen. Für bereits laufende Firmenwertabschreibungen bestehen Übergangsbestimmungen.
- Einschränkung der Abzugsfähigkeit von **Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren** an Konzernmitgliedern. Die Regelung gilt für alle Aufwendungen, die nach dem 28.02.2014 anfallen, womit faktisch eine Rückwirkung auf bestehende Verbindlichkeiten verbunden ist (§ 12 Abs 1 Z 9 und 10 KStG).
- (Wieder)Anheben des gesetzlichen **Mindeststammkapitals von GmbHs** von EUR 10.000,00 auf EUR 35.000,00 und damit (Wieder)Anheben der Mindest-KöSt von EUR 500,00 auf EUR 1.750,00 pro Jahr (§ 24 Abs 4 Z 1 KStG iVm § 6 Abs 1 GmbHG).
- **GmbH light**: Für Neugründungen kann das Mindeststammkapital für die ersten 10 Jahre auf EUR 10.000,00 reduziert werden (§ 10b GmbHG) und wird durch eine reduzierte Mindest-KöSt (EUR 125,00/Quartal in den ersten fünf Jahren und EUR 250,00/Quartal in weiteren fünf Jahren) erweitert (§ 24 Abs 4 Z 3 KStG). Die Regelung für abweichende Mindest-KöSt gilt für nach dem 30.06.2013 gegründete Gesellschaften.

Umsatzsteuer

- Die Wertschwelle zur Ausstellung von **Kleinbetragsrechnungen** wurde von EUR 150,00 auf EUR 400,00 angehoben (§ 11 Abs 6 UStG). Dies gilt für Umsätze, die nach dem 28.02.2014 ausgeführt werden.

Verbrauchssteuern

- Erhöhung der **motorbezogenen Versicherungssteuer** (gilt für Zahlungen von Versicherungsentgelten, die nach dem 28.02.2014 fällig werden).
- Neugestaltung der **NoVA**, wobei als Berechnungsbasis weiterhin die CO₂-Emissionen herangezogen werden [Berechnung: (CO₂-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 Gramm) dividiert durch fünf]. Der Höchstsatz ist mit 32 % der Anschaffungskosten gedeckelt. Die neue Berechnung gilt für Kaufverträge, die nach dem 15.02.2014 abgeschlossen wurden.
- Anheben der **Alkoholsteuer** (um 20 %, gültig ab 01.03.2014) und Wiedereinführung der **Schaumweinsteuer** (EUR 1,00 pro Liter, gültig ab 01.03.2014).
- Erhöhung der **Tabaksteuer**.

Gesellschaftsteuer

- Mit Ablauf des 31.12.2015 tritt Teil I (Gesellschaftsteuer) des KVG außer Kraft, womit es ab 01.01.2016 zu keiner Erhebung von Gesellschaftsteuern mehr kommt. Eine Wiedereinführung ist aufgrund einer EU-Richtlinie nicht möglich.

2. PKW Sachbezug wurde angehoben

Neben dem vieldiskutierten Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde auch die Sachbezugswerteverordnung geändert. Mit dieser Anpassung kommt es zu einer Erhöhung der Sachbezugswerte für private Fahrten mit dem Dienstwagen von derzeit EUR 600,00 pro Monat auf EUR 720,00 pro Monat (bzw beim halben Sachbezugswert von EUR 300,00 auf EUR 360,00). Diese Änderung ist ebenfalls mit 01.03.2014 in Kraft getreten.

Dies ist eine sehr verkürzte Darstellung der steuerlichen Neuerungen. Einige davon werden wir in den nächsten Wochen im Rahmen unserer „eccontis informiert“ näher behandeln. Sollten Sie schon jetzt Fragen zu bestimmten Teilbereichen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)